



STADT VELBERT

Fachgebiet IV.1.2
Bebauungsplanung und Denkmalschutz

BEBAUUNGSPLAN NR. 710.03 - SPORTPARK INDUSTRIESTRASSE - Blatt 1

Gemarkung Velbert Flur 26, 52, 53 Maßstab 1:500

Die Plangrundlage hat den Stand vom März 2006 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.	Velbert, 11. 06. 2007 (Glaubitz) Städt. Vermessungsrätin
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Velbert, 11. 06. 2007 (Glaubitz) Städt. Vermessungsrätin
Entwurf in der Fassung vom April 2007 Fachgebiet IV.1.2 Bebauungsplanung und Denkmalschutz	Velbert, 11. 06. 2007 (Jobst) Fachgebietsleiter
Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist am 21. 03. 2006 vom Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt beschlossen und am 30. 05. 2006 öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).	Velbert, 06. 06. 2007 Der Bürgermeister I.V. (Wendenburg) Beigeordneter/Stadtbaurat
Auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt vom 15. 05. 2007 und nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31. 05. 2007 hat der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung vom 13. 06. 2007 bis 13. 07. 2007 öffentlich ausgelegen.	Velbert, Der Bürgermeister I.V. (Wendenburg) Beigeordneter/Stadtbaurat
Der Rat der Stadt hat am diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.	Velbert, (Freitag) Bürgermeister
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3 BauGB).	Velbert, Der Bürgermeister I.V. (Wendenburg) Beigeordneter/Stadtbaurat

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung NRW vom 12.12.2006 (GV. NRW. 2006 S. 615), zuletzt geändert durch das Bürokratieabbaugesetz I vom 13. 03. 2007 (GV. NRW. S. 133).

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN gem. BauGB

	Sondergebiet
	Zweckbestimmung
	Industriegebiete
	Baumassenzahl
	Grundflächenzahl
	Baugrenze
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Einfahrtbereich
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
	Abwasser
	Gas
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen z. B. St = Stellplätze einschließlich Zufahrten
	Mit (G) Geh-, (F) Fahr- und (L) Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Festsetzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
	KENNZEICHNUNGEN
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Nummer der Altlast im Altlastenkataster des Kreises Mettmann

BESTANDSKARTIERUNG

	Gebäude mit Hausnummer und Anzahl der Vollgeschosse
	Kanaldeckel
	Stützmauer
	Überdachung
	Nutzungsgrenze

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

	Verlängerung einer Linie
	Rechter Winkel
	Parallele
	Maßhilfslinie

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gem. § 9 Abs. 6 BauGB

	Abgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
	Hochspannungsleitung mit zugehörigem Schutzstreifen
	Richtfunkstrecke mit zugehörigem Schutzstreifen
	Planfestgestellte Grenze der Deponie
	gem. Planfeststellung verrohrter Bachlauf

KOORDINATEN (geplanter Kanal) Lagestatus 1

	Y	X
1	74131.6	90502.1
2	74093.9	90490.8
3	74069.4	90456.9
4	74034.3	90787.9
5	74025.6	90734.6
6	74145.2	90676.5
7	74250.4	90591.1

KOORDINATEN (Achse 8) Lagestatus 1

	Y	X
1a	74017.3	90754.5
2b	74030.6	90738.3
3c	74047.5	90737.5

HINWEISE

- Unterteilungen innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind unverbindliche Vermerke, keine Festsetzungen.
- Dieser Bebauungsplan ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 710.01 - Untere Industriestraße - und Nr. 711 - Borsigstraße.
- Der Baugrund besteht überwiegend aus aufgeschüttetem Gelände. Es wird empfohlen vor Baubeginn eine Baugrunduntersuchung vorzunehmen.
- Im Plangebiet befindet sich eine planfestgestellte Deponie. Die damit verbundenen Auflagen sind zu beachten.
- Im Plangebiet befinden sich die Altablagerungen Nr. 7390/3; 7390/4; 7390/5; 7390/6; 7390/7; 7390/8; 7390/11; 7490/1 und 7490/2 des Altlastenkatasters des Kreises Mettmann vom Januar 2004. Bei Bauvorhaben ist die untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen.
- Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird hingewiesen.
- Auf die §§ 46 und 47 des Landesforstgesetzes in der Fassung vom 20.04.1980 wird hingewiesen.
- Im Bereich der gekennzeichneten Altlastflächen ist Bodenaushub nur unter fachgutachterlicher Aufsicht zu entnehmen, abfallwirtschaftlich zu beurteilen und dementsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.
- Wird im Zuge von Baumaßnahmen in das Grundwasser eingegriffen (zeitlich befristete Grundwasserabsenkung), so ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- Für bauliche Anlagen - auch untergeordnete Gebäudeteile -, die eine Höhe von 100,0 m über Gelände übersteigen, ist eine erneute Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf (Tel. 0211-959-2264) durchzuführen; ggf. ist eine Kennzeichnung als Luffahrtshindernis erforderlich.